

Geschäftsordnung der Kommission für Gleichstellung und Chancengleichheit an der Hochschule Merseburg

Aufgrund von § 72 Abs. 5 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369), gibt sich die Gleichstellungskommission der Hochschule Merseburg folgende Geschäftsordnung.

Präambel

Die gewählten Gleichstellungsbeauftragten bilden unter Vorsitz der oder des zentralen Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule Merseburg nach § 72 Absatz 5 HSG LSA die Gleichstellungskommission. Sie unterstützt die Gleichstellungsbeauftragten bei ihrer Arbeit. Nach § 3 Abs. 5 und § 72 Abs. 1 HSG wirkt sie damit „... auf die Herstellung der Chancengleichheit für Frauen und Männer und auf die Vermeidung von Nachteilen für weibliche Angehörige der Hochschule hin. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Verwirklichung des Zieles, dass Frauen in angemessener Weise in den Organen und Gremien der Hochschule vertreten sind. Sie fördern die Einbeziehung von Themen der Frauenforschung in die wissenschaftliche Arbeit der Hochschulen.“ Über die gesetzlichen Aufgaben hinaus ist es das Ziel der Gleichstellungsbeauftragten, Gleichstellungsmaßnahmen und deren Wirksamkeit zum Wohl aller Hochschulmitglieder zu gestalten und Chancengleichheit in allen Bereichen der Hochschule anzustreben und umzusetzen. Die Kommission trägt daher den Namen *Kommission für Gleichstellung und Chancengleichheit an der Hochschule Merseburg*.

§ 1 Mitglieder

Der Kommission gehören an:

- Die oder der zentrale Gleichstellungsbeauftragte als Vorsitzende*r sowie deren Vertreter*in
- die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche, der Verwaltung sowie deren Vertreter*innen

Die Mitglieder sind auch nach Beendigung ihre Mitgliedschaft in der Gleichstellungskommission zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 2 Gäste

Zu Sitzungen der Gleichstellungskommission ist die Teilnahme von Gästen zulässig. Themenbezogen können weitere Expert*innen geladen werden.

§ 3 Amtszeit

Die Mitglieder gehören der Gleichstellungskommission für ihre Amtszeit an der Hochschule nach § 72 HSG LSA an. Scheiden Mitglieder vor Ende der Wahlperiode aus, können sie durch Nachwahl ersetzt werden.

§ 4 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind die oder der zentrale Gleichstellungsbeauftragte sowie die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten. Im Verhinderungsfall wird das Stimmrecht auf die stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten übertragen.

§ 5 Sitzungen

Die oder der zentrale Gleichstellungsbeauftragte beruft die Gleichstellungskommission vorzugsweise per E-Mail oder schriftlich mit angemessener Frist und unter Angabe der Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung ein. Online-Sitzungen sind möglich. Die Sitzungstermine werden auf der Webseite *Chancengerechtigkeit* bekannt gegeben. Die Sitzungen finden in der Regel hochschulöffentlich statt. Personalangelegenheiten werden in nicht-öffentlichen Sitzungen behandelt.

Der oder die Gleichstellungsbeauftragte eröffnet, leitet und schließt die Sitzung und ist für ihren Ablauf verantwortlich. Im Verhinderungsfall übernimmt diese Aufgaben die Stellvertretung. Über die Sitzung der Gleichstellungskommission wird ein Protokoll gefertigt. Das Protokoll der Sitzung wird den Mitgliedern der Gleichstellungskommission umgehend nach Fertigstellung, spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung, per E-Mail zugestellt. Jedes Mitglied der Kommission kann eine außerordentliche Sitzung mit einer Ladungsfrist von zwei Arbeitstagen verlangen, wenn sich Sachverhalte ergeben, die aufgrund ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub bis zur nächsten Regelsitzung zulassen. Auf Antrag eines ihrer Mitglieder kann die Kommission mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für Teile oder die gesamte Sitzung die Öffentlichkeit ausschließen.

§ 6 Tagesordnung

Die oder der zentrale Gleichstellungsbeauftragte schlägt die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung vor. Die Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte einschließlich Beschlussvorlagen, die zu Sitzungsbeginn nicht vorlagen, bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Kommission.

§ 7 Beschlüsse

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die abgegebenen Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen oder wenn auf einen von mehreren Anträgen die meisten Stimmen entfallen („relative Mehrheit“). Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt. Auch digitale Beschlüsse sind zulässig. Auf Verlangen einzelner Mitglieder ist ein Sondervotum im Protokoll zu dokumentieren.

§ 8 Anträge

Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Gleichstellungskommission.

In dringenden Fällen sind Beschlüsse der Gleichstellungskommission im Umlaufverfahren möglich, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Beschlussvorlage wird den Kommissionsmitgliedern vorzugsweise per E-Mail mit Lesebestätigung oder auf schriftlichem Wege übermittelt.

§ 9 Öffentliche Rechenschaft

Die Kommission gibt jährlich im Rahmen des Berichts der oder des zentralen Gleichstellungsbeauftragten hochschulöffentlich Rechenschaft über ihre bzw. seine Arbeit.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Merseburg, 5. Juni 2023
Gleichstellungskommission